

Massnahmen zum Gesundheitsschutz im Kontext von COVID-19

Um die Fürsorgepflicht aktuell wahrzunehmen, müssen Arbeitgebende besondere Massnahmen zum Gesundheitsschutz treffen. Insbesondere kommen den besonders gefährdeten Arbeitnehmenden mit behandlungsbedürftigen Vorerkrankungen (Personen mit Bluthochdruck (trotz Behandlung höher 140/90, Veränderung am Herzen), Atemwegsbeschwerden, Diabetes, Krebs, ...) besondere Rechte zu.

Mit dem Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19) informiert das SECO über die Umsetzung der Fürsorgepflicht der Arbeitgebenden.

Das Merkblatt vom SECO zur COVID-19 Verordnung besagt dazu:

1. Arbeitgeber ermöglichen ihren besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.
2. Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen.
3. Ist es bei besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Artikel 10b Absatz 2 nicht möglich, im Rahmen der Absätze 1 und 2 ihre Arbeitsverpflichtungen zu erledigen, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt.
4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Was sind nun die geeigneten Massnahmen, wenn die Arbeit nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden?

Die folgenden Punkte gelten nicht nur zur Einhaltung der Vorgaben zum Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer, die Einhaltung der Schutzmassnahmen schützt auch alle anderen Mitarbeitenden und sorgt somit für ein reduziertes Risiko und ein Funktionieren des Betriebs.

Grundsätzlich ist immer das STOP-Prinzip anzuwenden:

Substitution: Arbeiten in ausreichendem Abstand ausführen (Abstand \geq 2m)

Technische Schutzmassnahmen: Technische Barrieren einbauen (z.B. Plexiglasschutz am Empfang)

Organisatorische Schutzmassnahmen:

- Teams verkleinern
- Pausenzeiten versetzen....
- Quarantäne für kranke Mitarbeitende
- Hygienemassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen: Hygiene / Atemschutz / Schutzbrille

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Tröpfcheninfektion. Die Tröpfchen haben einen Durchmesser von mehr als 5 µm, sie sinken in der Luft rasch ab und werden somit nur bis zu einer Distanz von gut einem Meter übertragen. Deshalb ist Abstand halten von Erkrankten der beste Weg zur Vermeidung einer Ansteckung. Speichel-Tröpfchen können aber auch an Gegenständen oder Flächen haften bleiben. Über Hände können sie in den Körper gelangen, wenn anschliessend Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen berührt werden.

Hygiene: Wie alle Tröpfcheninfektionen verbreitet sich das neue Coronavirus auch über Hände und Oberflächen, die häufig angefasst werden. Die Viren können auch auf Oberflächen mehrere Stunden bis Tage überleben und infektiös bleiben. So konnten Keime auf Metalloberflächen bei 21°C nach 5 Tagen noch nachgewiesen werden, auf Kleidung mehrere Tage. Zur Desinfektion sind bei kleinen Flächen alkoholische Lösungen mit einem Alkoholgehalt über 62% oder bei grossen Flächen Natriumhypochlorid-Lösungen mit 0,5% als Desinfektionsmittel empfohlen. Flächen, die häufig und durch verschiedene Personen berührt werden, sind regelmässig zu desinfizieren.

Essen und Trinken: Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien dürfen nicht geteilt werden. Der Betrieb hat sicherzustellen, dass das Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife gespült wird.

Textilien: Gemeinsam benutzte Kleidung oder auch Händetrocknungstücher stellen ein Risiko dar. Verwenden Sie im Betrieb persönliche Arbeitskleidung und waschen Sie Arbeitskleider regelmässig. Nutzen Sie Einmalhandtücher und achten Sie auf einen ausreichenden Vorrat.

Händehygiene: Regelmässiges, sorgfältiges Händewaschen (ca. 20 Sekunden) reduziert das Infektionsrisiko. Alkoholische Hände- und Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkspektrum «begrenzt viruzid» sind wirksam. Die Einwirkzeit der Mittel muss eingehalten werden.

Atemschutz: Richtig verwendet, schützen FFP2/3 Masken in Verbindung mit einer Schutzbrille gut vor Infektionen. Falls vorhanden, wird bei längerdauernden Arbeiten, bei denen der Schutz nicht anderswertig ausreichend sichergestellt wird, die genannte Schutzausrüstung empfohlen.

Mund-Nasen-Schutz (MNS) / OP-Maske: Obwohl die Maske nicht verhindert, dass keine Viren eingeatmet werden, hat sie einen positiven Effekt. Durch die neuliche Erkenntnis, dass die Tröpfchen relativ gross sind, kann das Tragen einer MNS bei fehlender Möglichkeit von Distancing sinnvoll sein. Arbeiten z.B. bei der Störungsbehebung zwei Monteure eng zusammen, sorgt das Tragen eines MNS dafür, dass der Virenausstoss einer allenfalls erkrankten Person stark reduziert wird. Die andere Person trägt dadurch ein signifikant kleineres Risiko.

Schutzbrille: Die Viren können über die Schleimhäute im Atemwegsbereich aber auch über die Augenschleimhäute aufgenommen werden. Entsprechend komplettiert eine Schutzbrille die Schutzausrüstung.

AEH unterstützt Sie mit dem Team Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene gerne bei der Umsetzung von Massnahmen oder berät Sie als Fachstelle zu allen Fragestellungen. Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

info@geh.ch // Tel. + 41 44 240 55 55